

- b) Für Bewerber zum Weiterbildenden Studiengang:  
Dreistündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des ersten und zweiten Fachsemesters orientiert ist, sowie eine einstündige schriftliche Ausarbeitung eines Themas gemäß Absätzen 3 und 4."

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen unter Einbeziehung der Änderungssatzungen in neuer geschlechtsneutraler Fassung zu erstellen und bekannt zu geben.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 02. Februar 2000.

Bielefeld, den 14. Februar 2000

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

### **Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 14. Februar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NW. S. 670), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 UG vom 21. Juli 1986 (GABl. NW. S. 518), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 1996 (GABl. NW. II Nr. 5/1997, S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach „Mathematik“ wird eingefügt:

"Molekulare Biotechnologie vierstündige Klausurarbeit."

2. Zu „Umweltwissenschaften“ werden die Buchstaben a) und b) wie folgt neu gefasst:

"a) Für Bewerber zum Grundständigen Studiengang:  
Vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist.



1. § 3 (Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **„Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Im Fernstudium werden jeweils zum Ende der ersten drei Einheiten (Semester) studienbegleitende Prüfungen in schriftlicher Form durchgeführt, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungen werden in Form von Einsendeaufgaben erbracht, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der im jeweiligen Semester erarbeiteten Studienmodule enthalten. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der vier Fernstudientexte als auch der vier Präsenzphasen eines Semesters. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jeder der drei studienbegleitenden Prüfungen erhalten die Studierenden 30 Credit Points nach dem  $\square$ European Credit Transfer System - ECTS $\square$  90 Credit Points aus den drei studienbegleitenden Semesterprüfungen sind die Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung. Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet. Die Benotung jeder studienbegleitenden Prüfung geht in die Note der Abschluss-Prüfung mit der Gewichtung von jeweils 30 Credit Points ein.

(3) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet wird.“

3. § 8 (neu) wird mit folgender Fassung eingefügt:

#### **Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 28, S. 151) wird wie folgt geändert:

#### **„§ 8**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit  $\square$ nicht ausreichend $\square$  (5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

**Ordnung vom 2. November 2000 zur Änderung der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in der Fassung der Bekanntgabe vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 28 vom 22.09.1999).**

Aufgrund des  $\square$  2 Abs. 4 und der  $\square$  89, 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen: